

Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Regelung der Voraussetzungen über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Maßnahmen der Tierkennzeichnung und Beratungsdienste, die mit der Tierkennzeichnung in einem Zusammenhang (Entwurf)

§ 1

Beihilfezweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 2, § 9 des hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015, S. 357) nach Maßgabe dieser Richtlinie Beihilfen für bestimmte Maßnahmen, die zur Kennzeichnung von Tieren durchgeführt werden, und für Beratungsdienste, die in einem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.

(2) Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 14 und Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 01. Juli 2014, S.1) (im Folgenden: VO (EU) Nr. 702/2014) gewährt.

(3) Rechtsgrundlage für die Tierkennzeichnung sowie die damit verbundenen Beratungsdienste ist die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

§ 2

Grundsätzliches

(1) Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(2) Beihilfefähige Kosten werden innerhalb eines Jahres nach deren Entstehung und Beantragung der Beihilfe ausgezahlt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Begünstigte der Beihilfen sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014, die ausschließlich in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und Hobbyhalter. Im Falle von Hobbyhaltern finden die Regelungen dieser Richtlinie analoge Anwendung.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist die Erfüllung der in dieser Richtlinie geregelten Anforderungen, die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse.

(3) Die von der Kennzeichnung betroffenen Tiere müssen sich zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen oder zum Zeitpunkt der Beratung in Hamburg befunden haben.

§ 4

Tierkennzeichnung

(1) Die FHH übernimmt nach Art. 14 Nr. 3 a VO (EG) Nr. 702/2014 vierzig Prozent der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben.

(2) Die Höhe der Beihilfe darf nicht den Schwellenwert von € 500.000 vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten. Dieser Schwellenwert darf nicht durch eine künstliche Aufspaltung umgangen werden.

(3) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1 AGTierGesG zu stellen.

§ 5

Beratungsdienste

(1) Ferner übernimmt die FHH nach Art. 22 VO (EG) Nr. 702/2014 die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach §§ 29, 35 ViehVerkV sowie die Anzeige der Übernahme nach § 40 ViehVerkV entstehen.

(2) Der ausgewählte Beratungsdienstleister muss über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Beratungsdienste können auch von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen (Art. 2 Nr. 43 VO (EU) Nr. 702/2014), ungeachtet ihrer Größe, unter den nachfolgenden Bedingungen geleistet werden:

(a) die Mitgliedschaft in den in § 5 Abs. 2 genannten Organisationen und Gruppierungen darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein,

(b) die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der in § 5 Abs. 2 genannten Organisationen und Gruppierungen dürfen nicht die Kosten überschreiten, die für die Erbringung der Dienste anfallen.

(3) Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen für Beratungsdienste dürfen 100 % der entstandenen Kosten nicht überschreiten und sind auf € 1.500 je Beratung begrenzt. Beihilfen für Beratungsdienste sind direkt an den jeweiligen Anbieter der Beratungsdienste zu zahlen.

§ 6

Kumulierung

(1) Bei der Prüfung, ob die in dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte und festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfshöchstbeträge eingehalten sind, sind die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

(2) Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

§ 7

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Behörde (BGV) zu stellen.

(2) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind mit den von der FHH/BGV zur Verfügung gestellten Formblättern zu stellen und einzureichen. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name des Antragssteller,
2. Angaben zur Größe des Unternehmens,
3. Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
4. Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
5. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und Art der Beihilfe und Höhe des beantragten Anteils der FHH.

§ 8

Versagung, Rückforderung

(1) Für Unternehmer in Schwierigkeiten (Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014) werden keine Beihilfen nach dieser Richtlinie gewährt.

(2) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Beihilfe gemäß der VO (EU) Nr. 702/2014 nicht zulässig.

(3) Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen, oder verstößt der Beihilfeempfänger gegen eine Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat der Beihilfeempfänger auf Anforderung der FHH die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 9

Jahresbeihilfebericht

Gem. Art. 12 VO (EU) Nr. 702/2014 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen. Die FHH, vertreten durch die BGV, kommt dieser Berichtspflicht über das BMEL nach.

§ 10

Transparenzverpflichtung

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass für jede Einzelbeihilfe über € 60.000 bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, ab dem 1. Juli 2016 auf einer zentralen Beihilfe-Website die Informationen nach Art. 9 Abs.2 der Freistellungsverordnung veröffentlicht werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unter Beachtung der in Art. 9 Nr. 1 VO (EU) Nr. 702/2014 genannten Anforderungen zum 01.09.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.